



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

FA/016/20

Amt	Finanzverwaltung
Abteilung	
Berichterstatter	Raabe, Markus

Vorlagen-Datum	29.05.2020
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	25.06.2020		öffentlich

Betreff: Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Sach- und Rechtslage:

Nach § 95 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NW) leitet der Bürgermeister die Jahresrechnung dem Rat zu.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 101 GO NW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Altenbeken unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Hierbei bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss eines Dritten (hier: Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PaderTreuhand Revisions-GmbH &Co. KG). Den Auftrag hierzu hat der Rat der Gemeinde Altenbeken der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Beschluss vom 16.02.2018 erteilt. .

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Prüfung der oben aufgeführten Prüfungsgegenstände für die Erteilung eines Bestätigungsvermerkes zuständig, der im beigefügten Prüfbericht enthalten ist.

In der Ausschusssitzung wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PaderTreuhand Revisions-GmbH &Co. KG die Jahresrechnung und das Prüfergebnis vorstellen.

Das Haushaltsergebnis mit einem Fehlbetrag von 596.745,83 € ist eine leichte Haushaltsverbesserung von 804,17 € gegenüber dem Haushaltsansatz. Hierbei muss man zusätzlich berücksichtigen, dass in 2017 (ähnlich wie in 2016) Forderungen in Höhe von saldiert 226.779,95 € verjährt sind und ungeplant wertberichtigt werden mussten.

Die Allgemeine Rücklage entwickelt sich daher wie folgt:

Stand vor Entnahme	19.378.992,54 € (nach Zu-/Abgänge)
Geplanter Jahresverlust.	(-597.550 €)
Tatsächlicher Jahresverlust	<u>- 596.745,83 €</u>
Endbestand 31.12.2017	<u>18.782.246,71</u>

Jahresverlust in % zur allg. Rücklage = **3,07 %**

Über die Behandlung des in 2017 aufgetretenen Jahresfehlbetrages beschließt der Rat der Gemeinde Altenbeken.

Da die Ausgleichsrücklage seit dem Jahresabschluss 2014 aufgebraucht ist, kann die Deckung des Jahresfehlbetrags nur die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage herbeigeführt werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 16.06.2020 eine Beschlussempfehlung geben.

Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Altenbeken wird entsprechend dem Vorschlag (Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 3 Nr. 1 GO NW) der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PaderTreuhand & Revisions-GmbH dem Rat zur Feststellung empfohlen.

Der Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von insgesamt **596.745,83 €** wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW durch die Verringerung der Allgemeinen Rücklage in gleicher Höhe gedeckt.

Gleichzeitig wird dem Rat der Gemeinde Altenbeken nach Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 Gemeindeordnung NRW Entlastung zu erteilen.